



RESPONSIBLE
JEWELLERY
COUNCIL

IM LABOR GEZÜCHTETE MATERIALIEN

STANDARD

FEBRUAR 2025

LGM

INHALT

EINFÜHRUNG	02
Über den Standard für im Labor gezüchtete Materialien	02
Geltungsbereich	03
Zertifizierung nach diesem Standard	04
Status und Datum des Inkrafttretens	04
Entwicklung und Überprüfung des Standards	04
Links zu anderen Rahmenwerken	05
<hr/>	
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	06
LGMS 1 Einhaltung der Rechtsvorschriften	06
LGMS 2 Richtlinien und Managementsysteme	07
LGMS 3 Berichterstattung	08
LGMS 4 Finanzbuchhaltung	08
<hr/>	
VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	09
LGMS 5 Geschäftspartner	09
LGMS 6 Menschenrechte	09
LGMS 7 Due Diligence (Sorgfaltspflicht) für verantwortungsbewusste Beschaffung, auch aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	10
LGMS 8 Entwicklung von Gemeinschaften	11
LGMS 9 Bestechung und Schmiergelder	11
LGMS 10 Know Your Counterparty (KYC, Kennen Sie Ihre Gegenpartei): Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	12
LGMS 11 Sicherheit	12
LGMS 12 Aussagen	13
<hr/>	
ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN	14
LGMS 13 Allgemeine Arbeitsbedingungen	14
LGMS 14 Arbeitszeiten	15
LGMS 15 Vergütung	16
LGMS 16 Belästigung, Disziplinar- und Beschwerdeverfahren sowie Verzicht auf Vergeltungsmaßnahmen	17
LGMS 17 Kinderarbeit	18
LGMS 18 Zwangsarbeit	19
LGMS 19 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	19
LGMS 20 Nicht-Diskriminierung	20
LGMS 21 Diversität, Gleichstellung und Inklusion	20
<hr/>	
GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	21
LGMS 22 Gesundheit und Sicherheit	21
LGMS 23 Umweltmanagement	22
LGMS 24 Gefahrstoffe	23
LGMS 25 Abfälle und Emissionen	23
LGMS 26 Natürliche Ressourcen	25
<hr/>	
PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	26
LGMS 27 Produktinformationen	26
LGMS 28 Graduierung, Analyse und Bewertung	28
<hr/>	
WICHTIGE REFERENZEN	29
<hr/>	
DANKSAGUNGEN	30

UNTERSTÜTZENDE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bieten unterstützende Informationen für Organisationen, die den Standard für im Labor gezüchtete Materialien (LGMS) umsetzen wollen:



LGMS-Leitfaden



RJC-Glossar



Weitere unterstützende Dokumente, die bei der Umsetzung dieses Dokuments helfen sollen, sind auf der [RJC-Website](#) und auf dem [Mitgliederportal](#) zu finden.

Wichtige Begriffe in diesem Dokument sind *kursiv gedruckt*; die Begriffsbestimmungen sind im [Glossar](#) zu finden.

FRAGEN, RÜCKMELDUNGEN ODER BESCHWERDEN

Wir freuen uns über Rückmeldungen zum Standard für im Labor gezüchtete Materialien. Bei Anfragen, Rückmeldungen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

consultation@responsiblejewellery.com

+44 (0)207 321 0992

Responsible Jewellery Council ist der Handelsname des Council for Responsible Jewellery Practices Ltd, 3rd Floor, 2-3 Hind House, London, EC4A 3DL.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Es wird keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des LGMS und anderer darin genannter Dokumente oder Informationsquellen gegeben. Die Einhaltung des LGMS soll die Anforderungen der geltenden internationalen, nationalen, regionalen oder lokalen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder sonstigen Anforderungen nicht ersetzen, ihnen nicht widersprechen oder sie nicht anderweitig ändern.

Die Einhaltung des LGMS ist für Nichtmitglieder freiwillig und soll keine rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen oder Rechte gegenüber dem RJC und/oder seinen Mitgliedern oder Unterzeichnern schaffen, begründen oder anerkennen.

In diesem Dokument werden aus Gründen der Lesbarkeit geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Jedoch sind, sofern nicht anders angegeben, alle Geschlechter eingeschlossen.

Unsere Vision ist eine verantwortungsvolle weltweite Lieferkette, die das Vertrauen in die globale Schmuck- und Uhrenindustrie fördert.

Der Responsible Jewellery Council (RJC) ist eine 2005 gegründete gemeinnützige Normungsorganisation.

ÜBER DIESEN LEITFADEN

Der RJC-Standard für im Labor gezüchtete Materialien (Laboratory Grown Material Standard, LGMS) definiert die verantwortungsvollen ethischen, menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Praktiken, die alle zertifizierten RJC-Mitglieder, die mit im Labor gezüchteten Materialien handeln, einhalten müssen. Der RJC behält sich das Recht vor, dieses Dokument mit Versionskontrolle auf Basis seiner Erfahrungen bei der Umsetzung und aktueller guter Praxis zu überarbeiten. Die offizielle Sprache des LGMS ist Englisch; Übersetzungen in andere Sprachen stehen auf der Website zur Verfügung. Die auf der RJC-Website veröffentlichte englische Fassung ersetzt alle anderen Fassungen; siehe www.responsiblejewellery.com.



Einführung

ÜBER DEN STANDARD FÜR IM LABOR GEZÜCHTETE MATERIALIEN

Der RJC LGMS definiert die Anforderungen für die Einführung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in der weltweiten Lieferkette von Schmuck und Uhren für Unternehmen, die mit im Labor gezüchteten Materialien handeln.

Der LGMS bietet einen Standard für ethische, soziale, menschenrechtliche und ökologische Praktiken. Die LGMS-Zertifizierung ist für alle kommerziellen RJC-Mitglieder verbindlich, die mit im Labor gezüchteten Materialien arbeiten. Die LGMS-Zertifizierung bietet ein zuverlässiges System, das Interessengruppen, Aktionären, Kunden und Geschäftspartnern die Gewissheit gibt, dass ein Unternehmen seine Geschäfte verantwortungsvoll führt. Sie kann einen Mehrwert für die Produkte eines Unternehmens bieten und dazu beitragen, seine Marken zu schützen und zu stärken.

Noch wichtiger ist, dass die LGMS-Zertifizierung die Risiken und Schwachstellen in der Lieferkette eines Unternehmens verringern und die Managementsysteme und Verfahren verbessern kann, um das Unternehmen zu stärken und nachhaltiger zu machen. Gleichzeitig führt sie zu besseren sozialen und ökologischen Bedingungen in der gesamten Branche und hat dadurch positive Auswirkungen für Arbeitnehmer, Gemeinschaften und die Umwelt gleichermaßen.

LGMS-ZERTIFIZIERUNG AUF EINEN BLICK

- Bietet einen Standard für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken von Unternehmen, die mit im Labor gezüchteten Materialien handeln, über die gesamte Lieferkette hinweg.
- Erfordert eine Prüfung durch Dritte und ist für alle RJC-Mitglieder, die mit im Labor gezüchteten Materialien handeln, obligatorisch.
- Gilt für Lieferketten von Schmuck und Uhren aus im Labor gezüchtetem Material.
- Soll ethische und soziale Menschenrechte sowie ökologische Bedingungen verbessern.
- Stützt sich auf und unterstützt internationale Normen und Entwicklungsziele.



Einführung

GELTUNGSBEREICH

Der LGMS kann auf Unternehmen jeder Größe angewandt werden, und er gilt für alle Bereiche der Lieferkette für Schmuck und Uhren aus im Labor gezüchtetem Material. Zu den vom LGMS abgedeckten Bereichen gehören die Herstellung von im Labor gezüchtetem Material, das Schleifen und Polieren, der Handel, der Großhandel, die Herstellung, der Einzelhandel, das Recycling und das Sammeln sowie Dienstleistungsunternehmen wie gemmologische Labore, Gutachter und Anbieter von sicheren Transporten. Der LGMS umfasst 28 Anforderungen, die speziell für Unternehmen entwickelt wurden, um fünf allgemeine Ziele zu erreichen:

**ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

Verbesserung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Stärkung der öffentlichen Berichterstattung und Sicherstellung der Verpflichtung zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken

**VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN, MENSCHENRECHTE UND SORGFALTPFLICHT**

Ausbau der Sorgfaltspflicht in Lieferketten zur Wahrung der Menschenrechte, Unterstützung der Entwicklung von Gemeinschaften, Förderung von Antikorruptionsbemühungen und Management von Beschaffungsrisiken

**ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

Bessere Einhaltung der internationalen Arbeitsübereinkommen und Gewährleistung verantwortungsvoller Arbeitsbedingungen

**GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ**

Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Umwelt sowie effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

**PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL**

Angemessene Kontrolle und Offenlegung von Informationen über Produkte zur Verhinderung irreführender oder trügerischer Marketingpraktiken

Jede Bezugnahme auf im Labor gezüchtete Materialien in diesem Standard ist so zu verstehen, dass damit im Labor gezüchtete Diamanten und im Labor gezüchtete Farbedelsteine (Smaragde, Rubine und Saphire) gemeint sind, die in der Lieferkette von Schmuck und Uhren und im Zertifizierungsbereich eines RJC-Mitglieds verwendet werden. Dazu gehören folgende im Labor gezüchtete Materialien:

- ganz oder teilweise, zusammengesetzt, konstruiert, umstrukturiert
- Beschichtungen (auf natürlichen oder im Labor gezüchteten Steinen)
- rau, poliert und recycelt



Einführung

ZERTIFIZIERUNG NACH DIESEM STANDARD

Jeder kann den LGMS nutzen, um seine Geschäftspraktiken zu verbessern; für RJC-Mitglieder ist die Einhaltung des LGMS jedoch obligatorisch, und neue Mitglieder müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beitritt zum RJC zertifiziert sein. Mitglieder werden als Ganzes und nicht für einzelne Einrichtungen zertifiziert. Das bedeutet, dass der Zertifizierungsbereich eines Unternehmens für den LGMS alle Einrichtungen umfassen muss, die es besitzt oder kontrolliert und die zur Lieferkette von Schmuck und Uhren aus im Labor gezüchtetem Material beitragen. Die Zertifizierungsbereiche aller Mitglieder werden auf ihren Zertifikaten veröffentlicht, die auf der [Website](#) des RJC zur Verfügung stehen.

RJC-Mitglieder, die bereits nach dem Verhaltenskodex (COP) zertifiziert sind und mit im Labor gezüchteten Materialien arbeiten, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Standards nach dem LGMS zertifiziert sein. Die Anforderungen des LGMS gelten für alle RJC-Mitglieder in allen RJC-Foren, die mit im Labor gezüchteten Materialien arbeiten. Mitglieder, die sowohl mit im Geltungsbereich des RJC COP liegenden Materialien als auch mit im Labor gezüchteten Materialien arbeiten, müssen sowohl den COP als auch den LGMS umsetzen. Um dies zu berücksichtigen, wird ein optimierter Prozess für Audits eingeführt. Dieser Standard gilt nicht für RJC-Mitglieder, die nicht mit im Labor gezüchteten Materialien arbeiten.

STATUS UND DATUM DES INKRAFTTRETENS

Dies ist die Version 2025 des LGMS, die vom RJC-Vorstand am 14. Februar 2025 genehmigt wurde. Diese Version 2025 ist die erste Version des LGMS und das Ergebnis eines umfassenden Prozesses zur Entwicklung von Standards; sie wurde in zwei Runden von der Öffentlichkeit und von multidisziplinären Interessengruppen gemäß den ISEAL-Anforderungen und dem RJC-Verfahren zur Festlegung von Normen konsultiert und in mehreren Runden vom RJC Standards Committee (Normenausschuss) überprüft. Der RJC hat eine Übergangsfrist festgelegt, um kommerzielle Mitglieder zu unterstützen, die im Labor gezüchtete Materialien in ihrem Geltungsbereich haben und nach dem COP zertifiziert sind oder sich bereits im Vorbereitungsprozess der Zertifizierung befinden, um die COP-Anforderungen zu erfüllen. Diese Mitglieder müssen sich einem kombinierten Audit unterziehen, um ihre Zertifizierung für den COP 2024 und den LGMS zu aktualisieren. Für Mitglieder, die keine im Labor gezüchteten Materialien in ihrem Geltungsbereich haben, bleiben alle derzeitigen COP-Zertifizierungen bestehen, und die Mitglieder müssen sich erst neu zertifizieren lassen, wenn ihr aktuelles Zertifikat abläuft.

ENTWICKLUNG UND ÜBERPRÜFUNG DES STANDARDS

Dieser LGMS wurde im Rahmen eines formalen Prozesses entwickelt, der dem ISEAL-Kodex für die Festlegung von Normen folgt. Der Prozess, der umfassende und transparente Konsultationen mit einem breiten Spektrum multidisziplinärer und öffentlicher Interessengruppen umfasste, wurde vom RJC Standards Committee (Normenausschuss) beaufsichtigt, dem mehrere Interessengruppen angehören. Der RJC hat zudem eine LGMS-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich aus verschiedenen Interessengruppen der Lieferkette für im Labor gezüchtete Materialien, der Lieferkette für natürliche Steine sowie aus einschlägigen Experten für Themen wie Lebenszyklusanalysen zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe leistete während des gesamten Entwicklungsprozesses Beiträge und brachte einzigartiges, wertvolles Fachwissen ein. Der RJC ist den Mitgliedern des Ausschusses und der Arbeitsgruppe sowie den vielen Einzelpersonen und Organisationen, die durch Konsultationen und öffentliche Kommentare zum LGMS beigetragen haben, für ihre Zeit, ihr Fachwissen und ihre wertvollen Beiträge sehr dankbar.

Wir beim RJC möchten sicherstellen, dass unsere Standards relevant und realistisch sind. Daher verpflichten wir uns, den LGMS-Standard bis 2030 (fünf Jahre nach Veröffentlichung dieser überarbeiteten Fassung) oder ggf. auch früher zu überprüfen. Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen können jederzeit eingereicht werden; wir werden diese zur Berücksichtigung im nächsten Prüfprozess dokumentieren.

In der Zwischenzeit werden wir mit Interessengruppen und Mitgliedern weiter zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass der LGMS sowohl angemessen als auch erreichbar ist und dass er die wichtigsten ethischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen unter Berücksichtigung kritischer Geschäftsziele angeht.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Einführung

Der LGMS ist eng an den COP-Standard angelehnt, der sich auf verantwortungsvolle Geschäftspraktiken in der Lieferkette von Uhren und Schmuck konzentriert. Um eine einheitliche Vorgehensweise für Mitglieder zu gewährleisten, die sowohl mit im Geltungsbereich des RJC COP liegenden Materialien als auch mit im Labor gezüchteten Materialien arbeiten, hat der RJC sichergestellt, dass die Standards so weit wie möglich aufeinander abgestimmt sind. Aus diesem Grund werden LGMS-Audits immer mit COP-Audits kombiniert, sofern die COP-Version COP 2024 oder höher ist.

LINKS ZU ANDEREN RAHMENWERKEN

Ziel des LGMS ist die Anerkennung von und Abstimmung mit anderen Initiativen und Standards für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken, wann immer dies möglich ist. Beispielsweise spiegeln die LGMS-Anforderungen zu Arbeitsrechten und Arbeitsbedingungen (LGMS 13-21) die Arbeitsbestimmungen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in verschiedenen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation wider. In ähnlicher Weise ist die LGMS-Anforderung zur Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Beschaffung, auch aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten* (LGMS 7), mit dem weltweit anerkannten OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten* („OECD-Leitfaden“) abgestimmt.

Eine Liste der wichtigsten internationalen Normen, auf die im LGMS verwiesen wird, findet sich am Ende dieses Dokuments (siehe „Wichtige Referenzen“). Einige von ihnen sind offiziell als gleichwertig mit einer oder mehreren LGMS-Anforderungen anerkannt; in diesen Fällen können extern zertifizierte Unternehmen diese *Systeme* für die Bewertung der Einhaltung der entsprechenden LGMS-Anforderungen anerkennen lassen. Eine Liste aller vom RJC offiziell anerkannten Normen und der Verifizierungsansatz sind im Abschnitt „Anforderungen an den RJC-Zertifizierungsprozess“ zu finden.

Insgesamt strebt der LGMS auch eine Angleichung an die vorherrschenden globalen Rahmenbedingungen für soziale Inklusion, ökologische Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung an: die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Diese 17 Ziele, die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden, stellen für Regierungen in aller Welt vorrangige Themen dar und sind eine wichtige Triebfeder für die aktuelle Politikentwicklung. Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert die Kooperation und Zusammenarbeit aller Beteiligten. Private Unternehmen aller Branchen, einschließlich der Schmuckindustrie, sind aufgerufen, die SDGs in ihre eigenen Praktiken und *Betriebe* aufzunehmen.

Der LGMS und die SDGs sind in vielerlei Hinsicht aufeinander abgestimmt, und die Umsetzung des LGMS kann sich positiv auf mehrere einzelne SDGs auswirken. So trägt beispielsweise die Bekämpfung von *Zwangsarbeit* in Lieferketten (LGMS 18) zur Förderung von menschenwürdiger Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) bei. Auch die Reduzierung der Treibhausgase (LGMS 25) wird dazu beitragen, SDG 13 zum Klimaschutz voranzubringen. Alle RJC-Mitglieder werden ermutigt, ihre Geschäftsaktivitäten anhand der SDGs zu überprüfen und Schritte zur Einbeziehung der SDGs in ihre strategischen Ziele und Unternehmensrichtlinien zu unternehmen.

Allgemeine Anforderungen



LGMS 1: EINHALTUNG DER RECHTS- VORSCHRIFTEN

- 1.1 Mitglieder:
 - a. verfügen über *Systeme*, die die Kenntnis des *geltenden Rechts* und seine *Einhaltung* gewährleisten
 - b. holen die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen für ihren *Betrieb* ein und halten sie ein
 - c. erfüllen die strengste Anforderung zwischen *geltendem Recht* und dem RJC-Verhaltenskodex bei gleichzeitiger Einhaltung des *geltenden Rechts*
- 1.2 Mitglieder achten die Rechte Dritter am geistigen Eigentum und befolgen Lizenzvereinbarungen, insbesondere in Bezug auf Züchtungstechnologien und -methoden, soweit zutreffend.

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Allgemeine Anforderungen

LGMS 2: RICHTLINIEN UND MANAGEMENTSYSTEME

- 2.1 Mitglieder legen eine Richtlinie/Richtlinien fest, in der/denen ihr Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken dokumentiert wird. Die Richtlinie/n wird/werden von der *Geschäftsleitung* bestätigt, den *Arbeitnehmern* aktiv mitgeteilt und *öffentlich* zugänglich gemacht.
- 2.2 Das Mitglied verfügt über dokumentierte *Managementsysteme*, die alle anwendbaren Anforderungen des LGMS berücksichtigen.
- 2.3 Das Mitglied überträgt einem *leitenden Angestellten* die Befugnis und Verantwortung für die *Einhaltung* aller anwendbaren Anforderungen des LGMS durch das Mitglied.
- 2.4 Das Mitglied muss Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen einführen und umsetzen, die das betreffende Personal für seine Verantwortlichkeiten gemäß dem LGMS sensibilisieren und qualifizieren.
- 2.5 Das Mitglied führt *Aufzeichnungen* für alle anwendbaren Anforderungen des LGMS und bewahrt sie für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder für den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Zeitraum auf, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- 2.6 Die Organisation muss über einen angemessenen, rechtskonformen *Beschwerdemechanismus* für die Beantwortung von Informationsanfragen und die Vorbringung und Beilegung von Streitigkeiten verfügen, der dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen der *Geschäftstätigkeiten* angemessen ist. Der Mechanismus muss:
 - a. mit den geltenden *international anerkannten Menschenrechtsstandards* im Einklang stehen
 - b. leicht und *öffentlich* zugänglich sein
 - c. den relevanten Interessengruppen mitgeteilt werden
 - d. kulturell angemessen und verständlich sein
 - e. unparteiisch, gerecht, vorhersehbar und transparent sein
 - f. Prozesse umfassen, die zu folgenden Zwecken dienen:
 - i. Vermeidung von *Vergeltungsmaßnahmen* für Einzelpersonen oder Gruppen, die Beschwerden einreichen oder den *Beschwerdemechanismus* in Anspruch nehmen
 - ii. Schulung der Geschäftsführung und des Personals in Bezug auf den *Beschwerdemechanismus*, einschließlich Anweisungen für den respektvollen Umgang mit allen Beschwerden
 - iii. Einbeziehung geschulter Führungskräfte und Mitarbeiter auf der entsprechenden Ebene, die Verständnis für die Brisanz der Situation haben
 - iv. Sicherstellung der rechtzeitigen Beantwortung von Informationsanfragen sowie der rechtzeitigen Untersuchung und Lösung von Beschwerden
 - v. Sicherstellung, dass der Mechanismus oder die sich daraus ergebenden Lösungen nicht das Recht einzelner Personen oder der Gruppe auf die Behandlung derselben Beschwerde über andere verfügbare externe Mechanismen, einschließlich administrativer, gerichtlicher oder sonstiger außergerichtlicher Rechtsbehelfe, ausschließt
 - vi. Aufbewahrung von *Aufzeichnungen* zu Beschwerden, einschließlich Antworten und Ergebnissen auf eine Weise, die die Vertraulichkeit und Integrität der Beschwerdeführer, auf Wunsch auch ihre Anonymität schützt
 - vii. Überprüfung der durch den Mechanismus vorgesehenen Abhilfemaßnahmen, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden können, um ähnliche Beschwerden in Zukunft zu verhindern oder abzuschwächen

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Allgemeine Anforderungen

- 2.7a Das Mitglied überwacht und überprüft die Leistung der *Managementsysteme* und des *Beschwerde-mechanismus*, um festzustellen, ob die Ergebnisse der Systeme erfolgreich sind. Bei der Erkennung von Defiziten sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.7b Die *Geschäftsleitung* prüft mindestens einmal im Jahr, ob die Geschäftspraktiken des Mitglieds für die Umsetzung der Richtlinie weiterhin geeignet und angemessen sind, und nimmt Verbesserungen vor, um etwaige Mängel zu beseitigen. Der Prüfungsprozess und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

LGMS 3: BERICHTERSTATTUNG

- 3.1 Die Mitglieder berichten jährlich
 - a. öffentlich über ihre für den LGMS relevanten Geschäftspraktiken
 - b. direkt an *betroffene Personen oder Gruppen* über die relevanten Informationen zu abgeschlossenen und beendeten Gerichtsverfahren, Bußgeldern, Urteilen, Strafen und nicht-monetären Sanktionen für die Nichteinhaltung von *geltendem Recht*

LGMS 4: FINANZBUCHHALTUNG

- 4.1 Mitglieder führen Buch über alle geschäftlichen Transaktionen gemäß nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards.
- 4.2 Mitglieder lassen jährlich eine Abschlussprüfung bzw. (in Rechtsordnungen, in denen dies zulässig ist) eine Rechnungsprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchführen.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	---------------------

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte



LGMS 5: GESCHÄFTSPARTNER

- 5.1 Mitglieder *bemühen sich nach besten Kräften* im Rahmen ihrer *Fähigkeit zur Einflussnahme*, ihre wichtigen *Geschäftspartner* zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken gemäß dem LGMS anzuhalten.
- 5.2 Alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* an Betriebsstätten von Mitgliedern werden zur Einhaltung der LGMS-relevanten Richtlinien, *Systeme* und *Verfahren* des Mitglieds angehalten.

LGMS 6: MENSCHENRECHTE

- 6.1 Mitglieder achten die *Menschenrechte*, indem sie alle potenziellen und tatsächlichen menschenrechtsbezogenen Risiken und Auswirkungen auf die Menschenrechte in ihren *Betrieben*, *Geschäftsbeziehungen* und *Gemeinschaften* berücksichtigen. Sie bekennen sich ferner zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und befolgen diese auf eine Weise, die dem Zweck, der Art, der Größe und der Auswirkung ihrer *Geschäftstätigkeiten* angemessen ist.
Mitglieder müssen zumindest:
 - a. über eine von der *Geschäftsleitung* bestätigte Richtlinie zur Wahrung aller *international anerkannten Menschenrechte* im Rahmen ihrer *Tätigkeiten* und *Geschäftsbeziehungen* sowie über *Verfahren* zur Umsetzung der Richtlinie in Übereinstimmung mit LGMS 2 (Richtlinien und Managementsysteme) verfügen
 - b. über einen *Due-Diligence-Prozess für Menschenrechte* verfügen, der eine *Folgenabschätzung für die Menschenrechte* beinhaltet, um *nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte* in ihrer Lieferkette für im Labor gezüchtetes Material und im Zusammenhang mit ihren *Geschäftstätigkeiten* zu erkennen, zu verhindern, zu beenden, zu vermindern und zu berücksichtigen. Die Risikobewertung ist von *kompetenten Fachkräften* durchzuführen und beruht auf aktuellen, zuverlässigen und relevanten Informationen, einschließlich Informationen aus Konsultationen mit relevanten *betroffenen Personen oder Gruppen*.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

- c. angemessene *Prozesse* einleiten oder fördern, um Abhilfe für *negative Auswirkungen auf Menschenrechte* zu schaffen, mit denen sie als Verursacher oder Beteiligte in Verbindung stehen oder in Verbindung gebracht wurden
 - d. sich nach *besten Kräften bemühen*, um auf Basis ihrer *Fähigkeit zur Einflussnahme* auf ihre *Geschäftspartner* deren Mitwirkung zu Risiken für und Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verhindern oder zu vermindern
 - e. einen öffentlich zugänglichen und wirksamen *Beschwerdemechanismus* gemäß LGMS 2.6 zur Verfügung stellen, um Bedenken zu Menschenrechten zu äußern und Beschwerden einzureichen
 - f. regelmäßig und mindestens jährlich die Wirksamkeit der Richtlinie, *Verfahren* und *Due-Diligence-Prozesse* für *Menschenrechte* überprüfen und Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt werden
 - g. jedes Jahr mit *betroffenen Personen oder Gruppen* kommunizieren, öffentlich Bericht über ihre Bemühungen zur Erfüllung ihrer *Sorgfaltspflicht* in Bezug auf die *Menschenrechte*, einschließlich der angewandten Methoden zur Feststellung von *Menschenrechtsproblemen*, erstatten und eine Liste der erkannten Auswirkungen auf die *Menschenrechte* und der Abhilfemaßnahmen gemäß LGMS 3 (Berichterstattung) aufstellen
- 6.2 Mitglieder, die direkt oder indirekt durch die Verbindung mit ihren *Geschäftspartnern* zu einer bestätigten *nachteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte* beigetragen haben, müssen:
- a. alle Aktivitäten, die zu den negativen Auswirkungen beitragen, einstellen oder ändern
 - b. negative Auswirkungen in dem Maße, wie sie dazu beitragen, entschärfen und beheben. Bei den Abhilfemaßnahmen sind *betroffene Personen oder Gruppen* zu konsultieren.
 - c. *sich nach besten Kräften bemühen*, auf andere *Geschäftspartner Einfluss* zu nehmen, damit sie ihre Aktivitäten einstellen oder ändern
 - d. Korrekturmaßnahmen festlegen, um erneute negative Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verhindern

LGMS 7: DUE DILIGENCE (SORGFALTPFLICHT) FÜR VERANTWORTUNGS- BEWUSSTE BESCHAFFUNG, AUCH AUS KONFLIKT- UND HOCHRISIKOGEBIETEN

- 7.1 Mitglieder üben eine *Sorgfaltspflicht (Due Diligence)* für ihre Lieferketten für im Labor gezüchtete Materialien aus; für Hersteller von im Labor gezüchteten Materialien betrifft dies auch Materialien, die direkt in die Züchtung solcher Materialien einbezogen werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem *OECD-Leitfaden* für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und, soweit anwendbar, dem *OECD-Leitfaden* für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten* („*OECD -Leitfaden*“) oder anderen für Prüfungen geeigneten *Due-Diligence-Rahmenwerken*, die vom RJC als mit dem *OECD-Leitfaden* vereinbar anerkannt sind („vom RJC anerkannte *Due-Diligence-Rahmenwerke*“), und in einer Weise, die dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen der *Geschäftstätigkeiten* angemessen ist.
- a. Mitglieder legen eine Lieferkettenrichtlinie fest und kommunizieren diese öffentlich und gegenüber ihren Lieferanten. Die Richtlinie muss mindestens mit Anhang I Frage 14 des *OECD-Leitfadens* für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Anhang II des *OECD-Leitfadens* oder mit anderen vom RJC anerkannten *Due-Diligence-Rahmenwerken* in Bezug auf ermittelte Risiken und die Beschaffung aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten* übereinstimmen, soweit zutreffend.
 - b. Der *Due-Diligence-Prozess* des Mitglieds muss *Bemühungen nach besten Kräften* zur Bestätigung vorsehen, dass Lieferanten rechtmäßig sind und nicht in *Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug* oder schwerwiegende *Menschenrechtsverletzungen* verwickelt waren und auch anderweitig keinen Sanktionen unterliegen.
 - c. Der *Due-Diligence-Prozess* wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und aufgrund der Ergebnisse erforderlichenfalls aktualisiert.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

LGMS 8: ENTWICKLUNG VON GEMEINSCHAFTEN

- 8.1 Mitglieder sind bemüht, die soziale, wirtschaftliche und institutionelle Entwicklung der *Gemeinschaften*, in denen sie tätig sind, zu fördern und *Gemeinschaftsinitiativen* zu unterstützen.

LGMS 9: BESTECHUNG UND SCHMIERGELDER

- 9.1 Mitglieder müssen Richtlinien und *Verfahren* erstellen und *offenlegen*, die:
- jede Form von *Korruption*, einschließlich *Bestechung*, bei allen Geschäftspraktiken und Transaktionen verbieten, die von ihnen selbst und von ihren Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden
 - Arbeitnehmer* vor Strafen oder nachteiligen Folgen schützen, wenn sie nach Treu und Glauben Bedenken bei Verdacht auf *Bestechung* äußern, die Mitwirkung an *Bestechung* ablehnen oder die Zahlung von Schmiergeldern ablehnen, wo *Schmiergeldzahlungen* verboten sind, auch wenn das Unternehmen durch dieses Verhalten geschäftliche Einbußen erleiden kann
 - Kriterien und Genehmigungsverfahren im Einklang mit *international anerkannten* Standards festlegen, die von *Arbeitnehmern* beim Anbieten von Geschenken an Dritte und/oder Annehmen von Geschenken von Dritten zu befolgen sind
- 9.2 Mitglieder verfügen über *Systeme* zur Begrenzung des *Bestechungsrisikos* innerhalb ihrer Organisation. Die *Systeme* umfassen:
- Feststellung und Überwachung der Unternehmensteile, in denen hohe Risiken der Beteiligung an *Bestechung* bestehen
 - Schulung von relevanten Führungskräften und *Arbeitnehmern* in Bezug auf Richtlinien und *Verfahren*
 - Aufzeichnung einschlägiger Geschenke an und von Dritten in einem Geschenkregister gemäß der Richtlinie des Mitglieds
 - einen Whistleblowing- oder anderen Mechanismus, damit *Arbeitnehmer* oder andere *betroffene Personen oder Gruppen* Bedenken äußern können
 - Untersuchung aller Fälle, bei denen Verdacht auf *Bestechung* in der Organisation besteht
 - Sanktionen für *Bestechung* und versuchte *Bestechung*
- 9.3 Wenn *Schmiergeldzahlungen* nach *geltendem Recht* zulässig sind, müssen Mitglieder:
- Maßnahmen treffen, um *Schmiergeldzahlungen* ganz auszuschließen oder, falls dies nicht möglich ist, die Höhe und Häufigkeit von *Schmiergeldzahlungen* im Laufe der Zeit zu verringern
 - sicherstellen, dass *Schmiergelder* in Art und Umfang begrenzt sind
 - Kontrollen zur Überwachung, Beaufsichtigung und Übernahme der vollen Verantwortung für die von ihnen oder in ihrem Namen geleisteten *Schmiergeldzahlungen* implementieren
 - Schmiergeldzahlungen* an Amtsträger oder Regierungsvertreter jährlich offenlegen

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

LGMS 10: KNOW YOUR COUNTERPARTY (KYC, KENNEN SIE IHRE GEGENPARTEI): GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS- FINANZIERUNG

- 10.1 Mitglieder müssen KYC-Richtlinien und -Verfahren für Gegenparteien und *Geschäftspartner* dokumentieren und anwenden, die Lieferanten von und *Kunden* für im Labor gezüchtete Materialien sind, oder für *Schmuckprodukte*, die im Labor gezüchtete Materialien enthalten. Die Richtlinie und *Verfahren* müssen:
- die Identität der *Gegenpartei* durch Prüfen amtlicher Identitätsdokumente feststellen. Falls eine Risikobewertung oder *geltendes Recht* dazu Anlass gibt, müssen Mitglieder das *wirtschaftliche Eigentum / die wirtschaftlich Berechtigten* und die Auftraggeber der *Gegenpartei* feststellen und aufzeichnen
 - prüfen, dass die *Gegenpartei* und, sofern zutreffend, ihre *wirtschaftlichen Berechtigten* nicht auf einschlägigen staatlichen Listen für *Personen* oder Organisationen aufgeführt sind, die in *Geldwäsche*, Betrug oder Beteiligung an verbotenen Organisationen und/oder der Finanzierung von Konflikten verwickelt sind
 - die Art und Legitimität ihrer Geschäftstätigkeit kennen
 - Transaktionen auf ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten überwachen und Meldung bei Verdacht auf *Geldwäsche* oder *Terrorismusfinanzierung* bei der jeweils zuständigen Behörde erstatten
 - angemessene *Aufzeichnungen* für den nach Landesgesetzen vorgeschriebenen Zeitraum, zumindest aber fünf Jahre lang aufbewahren (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist)
- 10.2 Mitglieder übertragen einem *leitenden Angestellten* die Befugnis und Verantwortung für die Umsetzung der KYC-Richtlinie und -Verfahren.
- 10.3 Die KYC-Richtlinie und -Verfahren der Mitglieder müssen aktuell und angemessen sein, wobei Schulungen, *Verfahren* zur Dokumentation und regelmäßige Überprüfungen vorzusehen sind.
- 10.4 Mitglieder bewahren *Aufzeichnungen* über alle Bargeld- und bargeldähnlichen Transaktionen, ob separat oder scheinbar verbunden, ab dem nach *geltendem Recht* vorgeschriebenen Mindestwert, zumindest aber ab 10.000 EUR/USD auf (je nachdem, welcher Wert niedriger ist). Sofern gesetzlich vorgeschrieben, melden Mitglieder derartige Transaktionen den zuständigen Behörden.

LGMS 11: SICHERHEIT

- 11.1 Mitglieder analysieren und bewerten Sicherheitsrisiken und treffen Vorkehrungen zum Schutz vor Diebstahl, Beschädigung oder Austausch von Produkten an Betriebsstätten, bei Veranstaltungen, Fachmessen und *Lieferungen*. Dieser Schutz umfasst *Arbeitnehmer*, *Besucher* sowie Mitarbeiter von relevanten *Geschäftspartnern*.
- 11.2 Mitglieder stellen sicher, dass ihr Sicherheitspersonal die *Menschenrechte* und die Würde aller Menschen achtet und Gewalt nur anwendet, wenn zwingend erforderlich, und nur in einem der Bedrohung angemessenen Mindestmaß.
- 11.3 Mitglieder, die private Sicherheitsdienstleistungen für die Schmuck-Lieferkette erbringen, müssen zertifizierte Mitglieder der International Code of Conduct Association (ICoCA) sein.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

LGMS 12: AUSSAGEN

- 12.1 Mitglieder prüfen, ob sie unter diese Anforderungen fallende *Aussagen* tätigen, die sich auf Folgendes beziehen:
- RJC-Mitgliedschaft
 - RJC-Zertifizierung
 - *Herkunftsangaben* für im Labor gezüchtete Materialien oder Produkte, die im Labor gezüchtete Materialien enthalten
 - *Aussagen* zu Produkten oder *Aussagen* zu Werbe- und Vermarktungszwecken
 - *Aussagen* zur Nachhaltigkeit über die Mitglieder oder ihre Produkte, Dienstleistungen und/oder Geschäftspraktiken in Bezug auf den Geltungsbereich der RJC-Standards
- 12.2 Mitglieder, die eine oder mehrere *Aussagen* machen, sei es gegenüber anderen Unternehmen, dem *Endverbraucher* oder der Öffentlichkeit, müssen über *Managementsysteme* verfügen, die:
- a. sicherstellen, dass die *Aussagen* dem *geltenden Recht* entsprechen sowie wahrheitsgemäß und durch Beweise belegt sind
 - b. sicherstellen, dass *Arbeitnehmer*, die für die Umsetzung der *Aussagen* und die Beantwortung von Anfragen zu den *Aussagen* verantwortlich sind, geschult sind, die *Aussagen* verstehen und sie genau erklären können
 - c. Lieferanten, Kunden, *Endverbraucher* oder Mitgliedern der Öffentlichkeit, die Fragen zu einer Aussage stellen, Informationen bereitstellen
 - d. *Aussagen* widerrufen, die sich als irreführend, unwahr oder nicht überprüfbar erweisen, Korrekturmaßnahmen ergreifen, um eine Wiederholung zu vermeiden, und *betroffene Personen oder Gruppen* über die widerrufenen *Aussagen* und die Korrekturmaßnahmen informieren
- 12.3 Mitglieder, die *Herkunftsangaben* machen, müssen Folgendes sicherstellen:
- a. Die *Aussagen* sind klar, unmissverständlich und nicht irreführend formuliert.
 - b. Die *Aussagen* sind transparent und enthalten Angaben über die zugrunde liegenden *Systeme* sowie überprüfbare Nachweise zur Begründung der *Aussagen*.
 - c. Alle *Herkunftsangaben* werden bei einem RJC-Audit unabhängig geprüft und vom RJC überprüft.
 - d. Wenn eine bestehende, vom RJC geprüfte *Herkunftsangabe* aufgrund einer Änderung der *Geschäftstätigkeiten* des Mitglieds oder aufgrund anderer externer Faktoren nicht mehr gültig oder wahrheitsgemäß ist, ergreift das Mitglied Maßnahmen gemäß LGMS 12.2d, benachrichtigt seine Zertifizierungsstelle und den RJC schriftlich innerhalb von sieben Werktagen und gibt ihnen Informationen über die Situation und den zugehörigen Nachweis für die ergriffenen Maßnahmen.
 - e. Eine neue *Herkunftsangabe* oder die Änderung einer bestehenden validierten *Herkunftsangabe* muss gemäß LGMS 12.3c verifiziert und geprüft werden.
- 12.4 Mitglieder, die eine oder mehrere *Aussagen* über ein Produkt machen, müssen sicherstellen, dass die *Aussagen* nicht irreführend und überprüfbar sind. Dazu gehören auch *Aussagen* zur verantwortungsvollen Beschaffung, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit.
- 12.5 Die Mitglieder stellen sicher, dass jede Verwendung des RJC-Logos, einschließlich seiner Verwendung in Verbindung mit *Schmuckprodukten*, den Regeln für die Verwendung des Logos, der Marken und des geistigen Eigentums entspricht.
- 12.6 Mitglieder, die direkt an *Verbraucher* verkaufen, müssen am Verkaufsort und auf ihrer Website weitere Einzelheiten zu den *Aussagen*, einschließlich Daten zur Unterstützung der Prüfung der *Aussagen*, und den dafür verwendeten *Systemen* zur Verfügung stellen.

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen



LGMS 13: ALLGEMEINE ARBEITSBEDINGUNGEN

- 13.1 Mitglieder müssen Richtlinien und *Verfahren* bezüglich ihres Ansatzes zur Verwaltung von *Arbeitnehmern* und Beschäftigungsbedingungen in Bezug auf Löhne, *Arbeitszeiten* und andere Beschäftigungsbedingungen einführen und diese Richtlinien und Bedingungen den *Arbeitnehmern* vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich in einer Sprache mitteilen, die sie verstehen. Dazu gehören:
- Unterrichtung der *Arbeitnehmer* über ihre Beschäftigungsrechte nach *geltendem Recht*, einschließlich der Tatsache, dass es ihnen freisteht, einer *Arbeitnehmerorganisation* ihrer Wahl beizutreten, ohne dass dies negative Folgen oder *Vergeltungsmaßnahmen* seitens des operativen Unternehmens nach sich zieht, sowie über ihre Rechte auf geltende *Tarifverhandlungen* in Übereinstimmung mit LGMS 19 (Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen)
 - Gegebenenfalls Aushändigung eines Exemplars des Tarifvertrags an die *Arbeitnehmer* und der Kontaktdaten des zuständigen *Arbeitnehmervertreters*
- 13.2 Mitglieder müssen Folgendes unterlassen:
- Umgehung der gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Arbeitsschutz und sozialer Sicherheit, einschließlich *Tarifverträgen* oder anderer legitimer Anstrengungen zugunsten von *Arbeitnehmern* durch Verträge zur reinen Arbeitnehmerüberlassung, vorgetäuschte Verhältnisse, übermäßige aufeinanderfolgende Kurzzeitarbeitsverträge und/oder Leih- oder Heimarbeit
 - Einstellung von *Leiharbeitnehmern* als Ersatz, um einen rechtmäßigen Streik zu verhindern, zu untergraben oder zu beenden, eine Aussperrung zu unterstützen oder Verhandlungen in gutem Glauben zu vermeiden, es sei denn, dass die eingestellten *Leiharbeitnehmer* sicherstellen sollen, dass kritische Maßnahmen für Wartung, *Gesundheit und Sicherheit* sowie Umweltschutz während eines rechtmäßigen Streiks auch weiterhin durchgeführt werden



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- 13.3 Mitglieder führen angemessene *Aufzeichnungen* für alle *Mitarbeiter*, unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- oder Saisonarbeitskräfte handelt. *Aufzeichnungen* umfassen Identitäts- und Altersnachweise, Akkord- und Lohnzahlungen sowie *Arbeitszeiten*, die für die Art der Rolle relevant sind, und gegebenenfalls Arbeitsgenehmigungsdokumente gemäß dem geltenden Migrationsrecht.
- 13.4 Vor der Durchführung von *Massenentlassungen* oder Personalkürzungen führt das Mitglied eine Analyse durch und prüft Alternativen zum *Personalabbau*. Wenn die Analyse keine praktikablen Alternativen zum *Personalabbau* aufzeigt, muss ein *Personalabbauplan*, der auf dem Grundsatz der *Nicht-Diskriminierung* beruht (siehe LGMS 20 Nicht-Diskriminierung) und, soweit durchführbar, die nachteiligen Auswirkungen auf die entlassenen *Arbeitnehmer* minimiert, in Absprache mit den *Arbeitnehmern*, ihren Vertretern und gegebenenfalls den zuständigen offiziellen Stellen entwickelt werden.
- 13.5 Die Mitglieder räumen *Arbeitnehmern* eine angemessene Kündigungsfrist ein und zahlen die nach *geltendem Recht* und in Tarifverträgen vorgeschriebenen Abfindungen. Abfindungszahlungen, einschließlich ausstehender Lohn- und Gehaltsnachzahlungen, Sozialversicherungsleistungen und Rentenbeiträge und -leistungen, sind bei oder vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder gemäß einem im Tarifvertrag vereinbarten Zeitplan zu leisten. Zahlungen sind direkt an *Arbeitnehmer* oder an geeignete Einrichtungen zugunsten der *Arbeitnehmer* zu leisten. *Aufzeichnungen* über die Zahlung sind den *Arbeitnehmern* gemäß LGMS 15 (Vergütung) zur Verfügung zu stellen.

LGMS 14: ARBEITSZEITEN

- 14.1 Mitglieder müssen mindestens das *geltende Recht* bezüglich der *Arbeitszeiten* einhalten. Die *reguläre Arbeitswoche*, ohne *Überstunden*, darf 48 Stunden nicht überschreiten. Werden *Arbeitnehmer* im Schichtbetrieb beschäftigt, darf die 48-Stunden-Woche überschritten werden, sofern die durchschnittliche Zahl der regulär geleisteten Arbeitsstunden in einem Zeitraum von drei Wochen 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- 14.2 Wenn *Überstunden* aus geschäftlichen Gründen notwendig sind, stellen Mitglieder Folgendes sicher:
- Sie nutzen freiwillige Systeme für *Überstunden*. Erforderliche *Überstunden* sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: wenn sie nach *geltendem Recht* oder *Tarifverträgen* erlaubt sind; wenn sie sich innerhalb der in LGMS 14 (Arbeitszeit) vorgegebenen Grenzen bewegen und wenn sie in Arbeitsverträgen dargelegt sind.
 - Unter allen anderen Umständen werden *Überstunden* im Rahmen eines freiwilligen Systems und innerhalb der nach *geltendem Recht* oder in *Tarifverträgen* dargelegten Grenzen verlangt. Die Auferlegung von *Überstunden*, bei denen *Arbeitnehmer* die Arbeitsstätte nicht verlassen können oder die sie zwangsweise akzeptieren müssen (durch Beschimpfung, Entlassungsandrohung usw.), ist nicht zulässig. Die Verweigerung von *Überstunden* darf keine Strafen oder Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen.
 - Überstunden* sind auf 12 Stunden pro Woche begrenzt. 12 Stunden pro Woche dürfen überschritten werden, sofern die durchschnittliche Zahl der *Überstunden* in einem Zeitraum von drei Wochen 12 Stunden pro Woche nicht überschreitet.
 - Die Summe der *normalen Wochenarbeitszeit* und der *Überstunden* darf 60 Stunden in einer Woche nicht überschreiten, es sei denn:
 - Durch *geltendes Recht* oder einen *Tarifvertrag*, der eine durchschnittliche Arbeitszeit einschließlich angemessener Ruhezeiten vorsieht, ist etwas anderes definiert.
 - Es liegen außergewöhnliche Umstände vor (wie *Produktionsspitzen*, Unfälle oder Notfälle), die gemäß den Anleitungen im Leitfaden für LGMS 14 (Arbeitszeiten) zu beurteilen sind. *Produktionsspitzenzeiten* sind zulässig, sofern die längere Arbeitszeit *gelegentlich* ist, freiwillig geleistet und mit einer angemessenen Prämie vergütet wird, die gesetzlich festgelegt ist und im Einklang mit LGMS 15.2 steht.
 - Durch Konsultationen mit *Arbeitnehmern* (oder gegebenenfalls *Arbeitnehmervertretern*) führen die Mitglieder eine Risikobewertung für verlängerte *Arbeitszeiten* durch und ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der *Arbeitnehmer* und zur Minimierung der Auswirkungen längerer *Arbeitszeiten* auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der *Arbeitnehmer* in Übereinstimmung mit LGMS 22 (Gesundheit und Sicherheit).



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- 14.3 Mitglieder gewähren allen *Arbeitnehmern* mindestens einen Ruhetag innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen gemäß dem Übereinkommen 14 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).
- 14.4 Mitglieder gewähren *Arbeitnehmern* alle gesetzlich vorgeschriebenen Feier- und Urlaubstage, einschließlich Mutter-/Vaterschaftsurlaub, Sonderurlaub aus familiären oder Pflegegründen sowie bezahlten Jahresurlaub. Gibt es kein *geltendes Recht*, sind bezahlter Jahresurlaub und Mutter-/Vaterschaftsurlaub gemäß dem Übereinkommen 132 der IAO bzw. Übereinkommen 183 der IAO zu gewähren. Sonderurlaub oder spezielle Arbeitszeitvereinbarungen für *Arbeitnehmer* mit familiären Verpflichtungen gelten für alle *Arbeitnehmer* unabhängig vom Geschlecht.
- 14.5 Mitglieder geben allen *Arbeitnehmern* gemäß *geltendem Recht* Freizeit für Mahlzeiten und Pausen. Wenn es kein *geltendes Recht* gibt, gestatten die Mitglieder ihren *Arbeitnehmern* mindestens eine ununterbrochene Mahlzeit und Arbeitspause von angemessener Dauer, wenn sie länger als sechs Stunden arbeiten.
- 14.6 Mitglieder führen für jeden *Arbeitnehmer* *Aufzeichnungen* über geleistete Arbeitsstunden, *Überstunden* sowie Jahres- und Krankheitsurlaub gemäß *geltendem Recht* und im Einklang mit LGMS 2.5.

LGMS 15: VERGÜTUNG

- 15.1 Mitglieder zahlen allen *Arbeitnehmern* einen Lohn tarif für geleistete Arbeitsstunden ohne *Überstunden*, der dem geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen *Mindestlohn* mit den dazugehörigen gesetzlichen Leistungen oder den branchenüblichen Standards oder soweit möglich einem *existenzsichernden Lohn* entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der leistungsabhängig gezahlte Lohn darf nicht niedriger sein als der höhere der beiden folgenden Beträge: der gesetzliche oder tarifvertragliche *Mindestlohn* mit den dazugehörigen gesetzlichen Leistungen oder der branchenübliche Standard für eine *normale Arbeitswoche*. Mitglieder stellen sicher, dass vergleichbare Löhne/ Gehälter an alle *Arbeitnehmer* mit gleichwertigen Aufgaben gezahlt werden und dass es Prozesse zur Beurteilung und Beseitigung etwaiger Ungleichheiten gibt, die eine Diskriminierung einer Kategorie von *Arbeitnehmern* darstellen.
- 15.2 Mitglieder vergüten *Überstunden* zu einem Satz, der mindestens dem Satz entspricht, der nach *geltendem Recht* oder einem *Tarifvertrag* vorgeschrieben ist, oder, wenn *geltendes Recht* keinen Zuschlag für *Überstunden* vorschreibt, entweder durch einen Mindestsatz vom 1,25-Fachen des Grundlohns oder einen Zuschlag zum regulären Lohn, der mindestens den geltenden branchenüblichen Standards entspricht.
- 15.3 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen leisten Mitglieder Lohnzahlungen an *Arbeitnehmer* wie folgt:
 - a. regelmäßig und auf eine vorab festgelegte Weise ohne Verzug oder Aufschub
 - b. per Banküberweisung an ein vom *Arbeitnehmer* kontrolliertes Konto; oder in bar oder per Scheck, auf eine Weise und an einem Ort, die bzw. der dem *Arbeitnehmer* recht ist
 - c. zusammen mit einer Lohn- und Gehaltsabrechnung, in der die Basissätze sowie etwaige Zulagen und *Abzüge* eindeutig angegeben sind und die ein für den *Arbeitnehmer* leicht verständliches Format hat
 - d. bei Inanspruchnahme von Arbeitsvermittlungsagenturen über *Systeme*, die für gerechte Entlohnung und Arbeitsplatzstandards sorgen und sicherstellen, dass *Arbeitnehmer*, einschließlich Wanderarbeitern, Vertragsangestellten, Leih- und *Zeitarbeitnehmern*, ihre Vergütung tatsächlich erhalten
- 15.4 Mitglieder dürfen nur *Abzüge* von Löhnen/Gehältern vornehmen, wenn diese *Abzüge*:
 - a. gesetzmäßig und, sofern zutreffend, in *Tarifverträgen* geregelt sind
 - b. nach einem dokumentierten, ordnungsgemäßen *Prozess*, der den *Arbeitnehmern* klar mitgeteilt, festgelegt und berechnet wird
 - c. nicht dazu führen, dass *Arbeitnehmer* weniger als den *Mindestlohn* verdienen



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- 15.5 Mitglieder dürfen keine *Abzüge* zu disziplinarischen Zwecken vornehmen.
- 15.6 Mitglieder zwingen *Arbeitnehmer* nicht, Lebensmittel/Ausrüstung oder Dienstleistungen bei ihren eigenen Unternehmen oder Betriebsstätten einzukaufen. Wenn es keine Alternative gibt, dürfen Mitglieder dafür keine überhöhten Preise verlangen.
- 15.7 Mitglieder, die Lohnvorschüsse oder Darlehen gewähren, stellen sicher, dass die Zins- und Rückzahlungsbedingungen transparent und fair sowie für Arbeitnehmer nicht irreführend sind.
- 15.8 Mitglieder stellen sicher, dass alle Leistungen gemäß *geltendem Recht* an *Arbeitnehmer* gezahlt werden.
- 15.9 Mitglieder stellen sicher, dass *Arbeitnehmer* und/oder gegebenenfalls deren Angehörige für arbeitsbedingte Verletzungen, Krankheiten und Todesfälle in Übereinstimmung mit *geltendem Recht* und etwaigen *Tarifverträgen* entschädigt werden. Wenn keine Rechtsinstrumente vorhanden sind, ist das Übereinkommen Nr. 102 der *IAO* für Leistungen bei Arbeitsunfällen oder ein vergleichbarer *international anerkannter* Standard einzuhalten.

LGMS 16: BELÄSTIGUNG, DISZIPLINAR- UND BESCHWERDEVERFAHREN SOWIE VERZICHT AUF VERGELTUNGS- MASSNAHMEN

- 16.1 Alle Formen von direkter und indirekter *Gewalt und Belästigung* am Arbeitsplatz, einschließlich Einschüchterung oder bei Disziplinarmaßnahmen, sind untersagt.
- 16.2 Mitglieder sollen Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* mit Würde und Respekt behandelt werden und nicht Gewalt oder *Belästigung* gegen sich selbst, Familienangehörige oder Kollegen ausgesetzt sind. Gewalt oder *Belästigung* dürfen auch nicht angedroht werden.
- 16.3 Geschäftsführer, medizinische Fachkräfte und Schlüsselmitarbeiter des Sicherheitspersonals oder sonstiger Bereiche werden regelmäßig geschult, damit sie Anzeichen für *Gewalt und Belästigung* erkennen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Unternehmensrichtlinien verstehen.
- 16.4 Mitglieder geben das Disziplinarverfahren des Unternehmens und damit verbundene Standards für angemessene *Disziplinarverfahren* und *Arbeitnehmerbehandlung* klar und aktiv bekannt im Einklang mit LGMS 16.1 und wenden diese für alle Führungskräfte und Mitarbeiter in gleicher Weise an. Mitglieder führen *Aufzeichnungen* über alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen und stellen sicher, dass Vertraulichkeit und Anonymität gewahrt werden, soweit dies angemessen ist.
- 16.5 Zusätzlich zu den Anforderungen von LGMS 2.6 müssen Mitglieder:
 - a. allen *Arbeitnehmern*, einschließlich neuen *Arbeitnehmern*, bei der Einstellung ihren *Beschwerdemechanismus* aktiv mitteilen
 - b. sicherstellen, dass *Arbeitnehmer*, die einzeln oder gemeinsam mit anderen *Arbeitnehmern* handeln, die Möglichkeit haben, Beschwerden über den *Beschwerdemechanismus* vorzubringen, ohne eine Strafe oder *Vergeltungsmaßnahmen* zu erleiden
 - c. im Rahmen des *Beschwerdemechanismus* die Beteiligung eines *Arbeitnehmervertreters* zulassen, wenn der *Arbeitnehmer* dies wünscht



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

LGMS 17: KINDERARBEIT

- 17.1a Mitglieder dürfen keine *Kinderarbeit* im Sinne des Übereinkommens 138 und der Empfehlung 146 der IAO nutzen oder unterstützen, in denen ein grundsätzliches *Beschäftigungsmindestalter* von 15 Jahren festgelegt ist, damit Kinder die Schulpflicht erfüllen können.
- 17.1b Mitglieder, die in Ländern geschäftstätig sind, in denen die Schulpflicht früher als mit 15 Jahren endet, können eine RJC-Mitgliedschaft zwar beginnen, die RJC-Zertifizierung jedoch nicht erlangen oder aufrechterhalten, wenn sie *Arbeitnehmer* unter dem *Beschäftigungsmindestalter* von 15 Jahren haben.
- 17.2 Mitglieder nutzen oder unterstützen keine *Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen*, wie im Übereinkommen 182 und der Empfehlung 190 der IAO definiert, darunter:
- Gefährliche *Kinderarbeit*, die aufgrund ihrer Art oder Umstände geeignet ist, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Personen unter 18 Jahren zu gefährden
 - Alle Formen der Kindersklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, einschließlich *Schuld knechtschaft*, *Kinderhandel*, *Kinderzwangsarbeit* und Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten
- 17.3 Wird *Kinderarbeit* festgestellt, müssen Mitglieder ungeachtet von LGMS 17.1 und LGMS 17.2 die an *Kinderarbeit* beteiligten Kinder sofort zurückziehen und dokumentierte Abhilfemaßnahmen entwickeln, die Schritte für das weitere Wohlergehen jedes *Kindes* und die finanzielle Situation der Familie des Kindes umfassen. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören:
- Für ein *Kind*, das nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt oder nicht mehr die Schule besucht, die Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten und/oder beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, zu denen eine menschenwürdige und zulässige Beschäftigung gehören kann
 - Einem *Kind*, das noch der Schulpflicht unterliegt oder die Schule besucht, wird angemessene Unterstützung gewährt, damit das *Kind* die Schule bis zum Ende der Schulpflicht besuchen kann
 - Eine systematische Überprüfung der Vorgehensweise des Mitglieds zur Vermeidung von *Kinderarbeit*, um Ursachen von Abweichungen zu erkennen und Kontrollen einzuführen, damit eine Wiederholung vermieden wird

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

LGMS 18: ZWANGSARBEIT

- 18.1 Mitglieder dürfen keine *Zwangsarbeit*, einschließlich Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger *Gefängnisarbeit*, im Sinne des Übereinkommens 29 der IAO, einsetzen oder unterstützen.
- 18.2 Mitglieder stellen sicher, dass alle *Arbeitnehmer* freiwillig arbeiten. Mitglieder dürfen nicht:
- die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in Unterkünften vor Ort unangemessen einschränken
 - Originalkopien der persönlichen Unterlagen (z. B. Ausweispapiere) von *Arbeitnehmern* aufbewahren
 - betrügerische Einstellungspraktiken anwenden und/oder von *Arbeitnehmern* im Rahmen des Einstellungsprozesses die Zahlung von Kautionen, Vorschüssen für Geräte oder Einstellungsgebühren verlangen. Wenn solche Gebühren nachweislich von *Arbeitnehmern* gezahlt wurden, sind sie zu erstatten
 - einen Teils des Gehalts, der Sozialleistungen oder des Eigentums eines *Arbeitnehmers* einbehalten, um ihn oder sie zur weiteren Arbeit zu zwingen
 - Arbeitnehmer* daran hindern, ihr Beschäftigungsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist oder nach *geltendem Recht* zu beenden
- 18.3 Mitglieder dürfen sich nicht am *Menschenhandel* oder an anderen betrügerischen Einstellungspraktiken und/oder an *Schuldknechtschaft* beteiligen oder diese Praktiken unterstützen. Mitglieder informieren Personalvermittler und -agenturen, mit denen sie zusammenarbeiten, unmissverständlich über diese Anforderung. Sie überwachen ihre Beziehungen und schaffen Abhilfe bei negativen Auswirkungen auf die *Menschenrechte*, wie in LGMS 6.1 festgelegt.

LGMS 19: VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIF- VERHANDLUNGEN

- 19.1 Mitglieder respektieren das Recht der *Arbeitnehmer*, sich im Einklang mit der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 frei und ohne Einmischung oder negative Folgen in *Arbeitnehmerorganisationen* ihrer Wahl zusammenschließen. Mitglieder stellen sicher, dass *Arbeitnehmer*, die eine Organisation ihrer Wahl gründen oder einer solchen beitreten möchten, einschließlich der Teilnahme an einem legalen Streik, keiner Form von *Belästigung* ausgesetzt sind, wie in LGMS 16.1 dargelegt.
- 19.2 Mitglieder respektieren das Recht von *Arbeitnehmern* auf *Tarifverhandlungen* und halten ggf. bestehende *Tarifverträge* ein. Mitglieder nehmen gemäß *geltendem Recht* nach Treu und Glauben an *Tarifverhandlungen* teil.
- 19.3 Wenn *Vereinigungsfreiheit* und *Tarifverhandlungen* nach *geltendem Recht* eingeschränkt sind, behindern Mitglieder keine alternativen Formen, die rechtlich zulässig sind, und versuchen auch keine *Beeinflussung* oder Kontrolle dieser Mechanismen.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

LGMS 20: NICHT- DISKRIMINIERUNG

- 20.1 Mitglieder halten für *Beschäftigungsverhältnisse* die Grundsätze der Chancengleichheit und der fairen Behandlung ein, und Mitglieder praktizieren oder dulden keine Form der *Diskriminierung* am Arbeitsplatz in Bezug auf Einstellung, Weiterbeschäftigung, *Vergütung*, *Überstunden*, Zugang zu Schulungen, berufliche Entwicklung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand, in Übereinstimmung mit der *IAO*-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998. Dazu gehört *Diskriminierung* aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Kaste, ethnischer Herkunft, nationaler *Herkunft*, Religion, Behinderung oder Erbinformationen, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Familienstand, Eltern- oder Schwangerschaft, körperlicher Erscheinung, HIV-Status, Alter oder anderen persönlichen Merkmalen, die in keinem Zusammenhang mit den Grundanforderungen der Arbeit stehen. Mitglieder stellen sicher, dass alle *arbeitsfähigen Personen* Chancengleichheit erhalten und nicht aufgrund von Faktoren diskriminiert werden, die nichts mit ihrer Fähigkeit zur Ausübung ihrer Arbeit zu tun haben.

LGMS 21: DIVERSITÄT, GLEICHSTELLUNG UND INKLUSION

- 21.1. Das Mitglied erstellt und verwaltet:
- eine *öffentlich verfügbare*, dokumentierte und von der *Geschäftsleitung* gebilligte Richtlinie, die Verpflichtungen zur Förderung der Diversität, Gleichheit und Inklusion von *Arbeitnehmern* auf allen Ebenen der Organisation und in allen Funktionen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Einstellung, berufliche Entwicklung und Mobilität, sowie gerechte Beschäftigungsbedingungen enthält
 - unterstützende Prozesse und *Verfahren* mit Maßnahmen zur einfacheren Umsetzung der Richtlinie
- 21.2. Das Mitglied bietet seinen *Arbeitnehmern* eine Schulung an, die eine Kultur der Diversität, Gleichheit und Inklusion, die Verpflichtungen der Richtlinie sowie die unterstützenden *Systeme* und *Verfahren* fördert.
- 21.3. Das Mitglied überprüft die Wirksamkeit der Richtlinie, Prozesse und *Verfahren* zur Förderung von Diversität, Gleichheit und Inklusion in einem Zeitintervall, das dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen seiner *Geschäftstätigkeiten* angemessen und mindestens im Einklang mit LGMS 2.7 ist.

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz



LGMS 22: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- 22.1 Mitglieder stellen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* bereit, gemäß *geltendem Recht* und anderen relevanten *international anerkannten* Industriestandards für *Gesundheit und Sicherheit*.
- 22.2 Mitglieder:
- entwickeln und implementieren eine *Richtlinie* für *Gesundheit und Sicherheit* am Arbeitsplatz, die darauf abzielt, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten von *Arbeitnehmern* zu verhindern, sichere und gesunde Arbeitsplätze zu schaffen und der *Gesundheit und Sicherheit* der *Arbeitnehmer* Vorrang vor dem Gewinn zu geben
 - teilen die *Richtlinie* allen *Arbeitnehmern* und *Besuchern* vor Ort mit und stellen sicher, dass die *Richtlinie* öffentlich verfügbar ist
 - erkennen *Gefahren*, bewerten die *Gefahren* durch Risiken am Arbeitsplatz und implementieren Kontrollen, um Unfall- und Verletzungsrisiken für *Arbeitnehmer* zu minimieren. Bei der Risikobewertung sind die mit den Tätigkeiten und Produkten der Mitglieder verbundenen *Gefahren* zu berücksichtigen
 - sorgen für die Einrichtung und Umsetzung von *Managementsystemen* für die *Gesundheit und Sicherheit* am Arbeitsplatz – mit *Verfahren* und *Prozessen*, damit *Betriebe* so geführt werden, dass *Gefahren* beseitigt, erkannte Risiken bewältigt, die Wirksamkeit von Kontrollen überprüft, Verletzungen und Todesfälle vermieden sowie die *Gesundheit und Sicherheit* nachweislich kontinuierlich verbessert werden
 - führen mindestens einmal pro Jahr dokumentierte Überprüfungen durch, um die fortdauernde Eignung und Angemessenheit der *Managementsysteme* für *Gesundheit und Sicherheit* am Arbeitsplatz zu analysieren, die Wirksamkeit der Risikokontrollen zu überprüfen und Verbesserungen zur Behebung von Defiziten durchzuführen



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

- 22.3 Mitglieder stellen den *Arbeitnehmern* einen Mechanismus zur Verfügung, wie z. B. einen gemeinsamen Ausschuss für *Gesundheit und Sicherheit*, über den sie Fragen zu *Gesundheit und Sicherheit* stellen und mit der Geschäftsleitung besprechen und sich an der Entwicklung und Umsetzung von *Managementsystemen* für *Gesundheit und Sicherheit*, Risikobewertungen und der Festlegung von Risikokontrollen beteiligen können.
- 22.4 Mitglieder bieten *Arbeitnehmern* Schulungen zu *Gesundheit und Sicherheit* und informieren *Besucher* in verständlicher Form und Sprache. Dazu gehören Schulungen und Informationen über:
- mit der jeweiligen Aufgabe verbundene *Gefahren* für die *Gesundheit und Sicherheit* und Kontrollen
 - geeignete Maßnahmen bei einem Unfall oder *Notfall*
 - Recht und Verantwortung der *Arbeitnehmer*, in Situationen mit unkontrollierten *Gefahren* die Arbeit einzustellen oder zu verweigern, und Pflicht aller *Arbeitnehmer* oder *Besucher*, unmittelbar gefährdete Personen und die Geschäftsleitung auf diese Situationen hinzuweisen
- 22.5 Mitglieder stellen sicher, dass *Arbeitnehmern* und *Besuchern* geeignete *persönliche Schutzausrüstung* (PSA) kostenlos zur Verfügung steht, und vergewissern sich, dass diese auf dem aktuellen Stand ist sowie korrekt getragen und verwendet wird.
- 22.6 Mitglieder gewähren den Zugang zu geeigneten Erste-Hilfe-Ausrüstungen und geschultem Erste-Hilfe-Personal, verfügen über geeignete *Verfahren* für den Transport zu örtlichen medizinischen Einrichtungen in einem medizinischen *Notfall* und erleichtern *Arbeitnehmern* bei Arbeitsunfällen den Zugang zu medizinischer Behandlung gemäß nationalen gesetzlichen Bestimmungen und der *Richtlinie* des Unternehmens.
- 22.7 Mitglieder legen *Verfahren* und Evakuierungspläne für alle vernünftigerweise vorhersehbaren Notfälle für die *Gesundheit und Sicherheit* fest. Diese sind leicht zugänglich aufzubewahren oder gut sichtbar auszuhängen und regelmäßig zu testen (auch durch Evakuierungsübungen) und zu aktualisieren.
- 22.8 Mitglieder untersuchen Vorfälle in Bezug auf die *Gesundheit und Sicherheit*, um die Ursachen zu ermitteln, und lassen die Ergebnisse in Überprüfungen der Kontrollen der betreffenden *Gefahren* einfließen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und eine Wiederholung zu verhindern.
- 22.9 Mit dem Schleifen und Polieren von im Labor gezüchteten Materialien befasste Mitglieder verwenden diamantbesetzte Schleifscheiben, die kobaltfrei sind.

LGMS 23: UMWELTMANAGEMENT

- 23.1 Mitglieder:
- legen eine *Umweltrichtlinie* mit Verpflichtungen zum Schutz der *Umwelt*, zur Erfüllung von Umweltauflagen und zur Verbesserung der Umweltleistung fest
 - teilen die *Richtlinie* allen *Arbeitnehmern* und *Besuchern* vor Ort mit und stellen sicher, dass die *Richtlinie* öffentlich verfügbar ist
 - führen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Geschäftstätigkeiten und Produkte durch, um deren *erhebliche* Auswirkungen zu ermitteln, einschließlich der Auswirkungen auf den Klimawandel und die *biologische Vielfalt*
 - richten *Umweltmanagementsysteme* und -kontrollen ein, die dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen der *Geschäftstätigkeit* angemessen sind, um für die ermittelten *erheblichen* Umweltrisiken ein Risikomanagement durchzuführen
 - bieten allen relevanten *Arbeitnehmern* Schulungen und Informationen über Umweltrisiken und entsprechende Vorkehrungen. Diese sind in einer für *Arbeitnehmer* leicht verständlichen Form und Sprache bereitzustellen.
 - führen mindestens einmal pro Jahr dokumentierte Überprüfungen durch, um die fortdauernde Eignung und Angemessenheit der *Umweltmanagementsysteme* zu analysieren, die Wirksamkeit der Risikokontrollen zu überprüfen und Verbesserungen zur Behebung von Defiziten durchzuführen



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

LGMS 24: GEFAHRSTOFFE

- 24.1 Mitglieder führen ein Verzeichnis der *Gefahrstoffe* in ihren Betriebsstätten. Sicherheitsdatenblätter (oder gleichwertige Informationen) zur Erfüllung der Anforderungen nach *geltendem Recht* stehen überall dort zur Verfügung, wo *Gefahrstoffe* verwendet werden. Die mit ihnen verbundenen Risiken sind allen *Arbeitnehmern*, die damit umgehen, klar und aktiv mitzuteilen.
- 24.2 Mitglieder dürfen keine Chemikalien und *Gefahrstoffe* herstellen, mit ihnen handeln oder verwenden, die nach *geltendem Recht* verboten sind oder internationalen Verboten unterliegen.
- 24.3 Alle *Gefahrstoffe*, die *geltendem Recht* oder internationalen Vorschriften zum schrittweisen Abbau unterliegen, werden weder hergestellt noch gehandelt, und ihre Nutzung wird gemäß der Vorschrift schrittweise eingestellt.
- 24.4 Bei *Gefahrstoffen*, die in betrieblichen Prozessen verwendet werden, nutzen Mitglieder Alternativen, wo immer dies technisch und wirtschaftlich tragbar ist.

LGMS 25: ABFÄLLE UND EMISSIONEN

- 25.1 Im Einklang mit LGMS 23 (Umweltmanagement) bestimmen Mitglieder, welche *wesentlichen Abfälle und Emissionen* in Luft, Wasser und Boden bei ihren Geschäftsprozessen entstehen.
- 25.2 Mitglieder müssen:
 - a. ihre *Abfälle und Emissionen* verantwortungsvoll behandeln
 - b. *Abfälle und Emissionen* unter *Einhaltung* von *geltendem Recht*, oder sofern kein *geltendes Recht* vorhanden ist, gemäß den geltenden *international anerkannten* Normen entsorgen. Dazu gehört auch die Pflege von Dokumentation für:
 - i. jetzt und früher vor Ort entsorgte Abfälle mit mindestens folgenden Angaben: Entsorgungsdatum, -ort und -mengen; physikalische, chemische und biologische Eigenschaften der gefährlichen Abfälle; Art der Abfalldeponie, einschließlich Angaben zur Durchlässigkeit der Schicht unter den Abfällen; Sammelsystem für Sickerwasser/Abwasser
 - ii. gefährliche Abfälle, die vom Betreiber oder von Auftragnehmern aus dem Gelände abtransportiert werden
- 25.3 Mitglieder mit *erheblichen Abfällen und Emissionen* in Luft, Wasser oder Boden:
 - a. quantifizieren *Abfälle und Emissionen* zur Steuerung und Überwachung von Trends im Zeitverlauf und zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung
 - b. wenden die *Abhilfemaßnahmenhierarchie* zum Reduzieren, Wiederverwenden, Recyclen und Verwerten von Abfällen an, um die Auswirkungen auf die Umwelt während des gesamten Lebenszyklus nach Möglichkeit zu minimieren, einschließlich Reduzierung der *Treibhausgasemissionen* und Steigerung der Energieeffizienz gemäß LGMS 25.4, 25.5 und 25.6



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

TREIBHAUSGAS UND ENERGIE

- 25.4 Nach Möglichkeit sollten Mitglieder *erneuerbare Energien* gemäß nationalen Rahmenbestimmungen, Zielen und/oder Rechtsvorschriften nutzen.
- 25.5 Jedes Jahr müssen Mitglieder ihre jährlichen *Scope-1-* und *Scope-2-Treibhausgasemissionen* sowie den Energieverbrauch nach Quelle quantifizieren und dokumentieren und die angewandten Methoden mit den zugehörigen Annahmen dokumentieren.
- 25.6 Mitglieder mit *erheblichen Treibhausgasemissionen* und erheblichem Energieverbrauch:
- legen einen Dreijahresplan für Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch mit sinnvollen und erreichbaren jährlichen Reduktionszielen und Verbesserungsmöglichkeiten für ihre *Treibhausgasemissionen* und ihren Energieverbrauch pro Produktionseinheit von im Labor gezüchtetem Material fest. Der Plan und die Ziele sind jedes Jahr zu überprüfen
 - lassen ihre *Treibhausgasemissionen*, ihren Energieverbrauch und ihre Reduktionsziele jährlich durch einen externen kompetenten Sachverständigen unabhängig überprüfen
 - veröffentlichen* einen Jahresbericht über ihre von einem unabhängigen Dritten geprüften *Scope-1-* und *Scope-2-Treibhausgasemissionen* (absolut oder pro Produktionsgewichtseinheit von im Labor gezüchtetem Material). Dieser Bericht muss auch Angaben zum Status der Reduktionsziele und Verbesserungsmöglichkeiten enthalten
- 25.7 Zusätzlich zu den Anforderungen in LGMS 25.5 und 25.6 müssen Mitglieder, die mit *Züchtungs-tätigkeiten* von im Labor gezüchtetem Material befasst sind:
- Angaben zu den *Scope-3-Treibhausgasemissionen* in ihre jährliche Quantifizierung der Treibhausgasemissionen aufnehmen, sofern Informationen ohne Weiteres verfügbar sind, und alle verwendeten Annahmen angeben
 - die im Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard oder GRI 305-Standard für die *Berichterstattung* über Emissionen genannten Prozesse zur Quantifizierung der *Treibhausgasemissionen* und Energieverbrauchsdaten anwenden
 - Reduktionsziele und Verbesserungsmöglichkeiten im Einklang mit dem Pariser Abkommen nach einem *wissenschaftlich basierten Ansatz* oder einer anderen *international anerkannten Methode* festlegen



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

LGMS 26: NATÜRLICHE RESSOURCEN

26.1 In Anlehnung an den für LGMS 23 (Umweltmanagement) erforderlichen Ansatz müssen Mitglieder:

- a. *erhebliche* natürliche Ressourcen, einschließlich Wasser und Land, die in ihrem Unternehmen genutzt werden, quantifizieren und sie nach Möglichkeit effizient nutzen
- b. die Nutzung dieser Ressourcen überwachen und Initiativen zur Reduzierung und Effizienzsteigerung festlegen

WASSER

26.2 Mitglieder mit *erheblichen* nachteiligen Auswirkungen auf Wasserressourcen müssen:

- a. eine durchdachte und transparente Wasserbewirtschaftung, einschließlich Richtlinien, *Verfahren* und klarer Zuweisung von Verantwortlichkeiten zum Schutz der Wasserressourcen und Ökosysteme anwenden
- b. für effektives Wassermanagement in den Anlagen unter Verwendung einer Wasserbilanz und von Daten zur Überwachung der Wasserqualität sowie unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen und *Altlasten* sorgen und Maßnahmen zur Abschwächung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf die Wassermenge, die Wasserqualität und die jetzige und potenzielle zukünftige Wassernutzung durchführen
- c. *Interessengruppen*, einschließlich Wassernutzern und *Wasser-Rechteinhabern*, ermitteln, die ihre Praktiken zur Wasserbewirtschaftung u. U. betreffen oder davon betroffen sein können
- d. mit diesen *Interessengruppen* zusammenarbeiten, um sich auf nachhaltige Wasserpraktiken im Wassereinzugsgebiet zu einigen (sofern zutreffend). Wenn keine Einigung zu verantwortungsvoller und nachhaltiger Wassernutzung erzielt werden kann, wendet das Mitglied Praktiken zur Vermeidung oder Minimierung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen an und lässt diese Praktiken durch unabhängige Dritte prüfen
- e. einen Jahresbericht mit Angaben zur Wasserentnahme und -effizienz des Unternehmens, einschließlich Ergebnissen aus LGMS 26.2a-c, gemäß LGMS 3 (Berichterstattung) *veröffentlichen*

NATURKAPITAL

26.3 Mitglieder mit *erheblichen* nachteiligen Auswirkungen auf das *Naturkapital*, das aus Land- und Bodenressourcen abgeleitet bzw. davon unterstützt wird, müssen:

- a. eine durchdachte und transparente Landbewirtschaftung, einschließlich Richtlinien, *Verfahren* und klarer Zuweisung von Verantwortlichkeiten für das *Naturkapital* anwenden, das aus den Land- und Bodenressourcen abgeleitet bzw. davon unterstützt wird
- b. die Bodenverunreinigung, einschließlich Bodenerosion und -degradation, an Anlagen mithilfe von Daten zur Bodencharakterisierung, Zustandsbewertung und Bodenüberwachung unter Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen und *Altlasten* bekämpfen und Maßnahmen zur Abschwächung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf Land und Boden und die jetzige und potenzielle künftige Landnutzung durchführen
- c. *Interessengruppen*, einschließlich Landnutzern und *Land-Rechteinhabern*, ermitteln, die ihre jetzigen oder *älteren* Praktiken zur Landbewirtschaftung u. U. betreffen oder davon betroffen sein können
- d. mit relevanten *Interessengruppen* (ermittelt in 26.3c) zusammenarbeiten, um eine verantwortungsvolle und nachhaltige Landnutzung für potenzielle zukünftige Nutzungen festzulegen, zu vereinbaren und zu erreichen. Wenn keine Einigung zu verantwortungsvoller und nachhaltiger Landnutzung erzielt werden kann, wendet das Mitglied Praktiken zur Vermeidung oder Minimierung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen an und lässt diese Praktiken durch unabhängige Dritte prüfen
- e. einen Jahresbericht mit Angaben zu den Praktiken des Unternehmens für die Land- und Bodenbewirtschaftung, einschließlich Ergebnissen aus COP 26.3a-c, gemäß COP 3 (Berichterstattung) *veröffentlichen*

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Produkte aus im Labor gezüchtetem Material



LGMS 27: PRODUKT- INFORMATIONEN

- 27.1 Mitglieder, die Produkte mit im Labor gezüchteten Materialien oder Schmuckprodukte, die im Labor gezüchtete Materialien enthalten, verkaufen, bewerten oder vermarkten :
- sicherstellen, dass die Informationen mit *geltendem Recht* übereinstimmen und *international anerkannte* Standards einhalten
 - machen keine unwahren, irreführenden oder täuschenden *Darstellungen* oder wesentliche Auslassungen in diesen *Darstellungen* und verwenden keine Begriffe, die implizieren, dass im Labor gezüchtete Materialien natürlicher *Herkunft* sind, selbst wenn sie durch einen Begriff wie in 27.2a definiert bezeichnet werden
 - stellen sicher, dass *Aussagen* nicht irreführend sind und überprüfbar sind, im Einklang mit LGMS 12 (Aussagen)
- 27.2 Mitglieder stellen Informationen über die physikalischen Eigenschaften der in LGMS 27.1 aufgeführten Materialien zur *Einhaltung* von *geltendem Recht* bereit. Unbeschadet des *geltenden Rechts* erfüllen Mitglieder bei Angaben über physikalische Eigenschaften die nachstehenden Anforderungen:
- Im Labor gezüchtete Materialien: Ganz oder teilweise im Labor gezüchtete Materialien sind als „im Labor gezüchtet“, „im Labor hergestellt“, „von [Name des Herstellers] hergestellt“ und/oder „synthetisch“ anzugeben. Abkürzungen wie „Lab gezüchtet“ oder „Lab hergestellt“ sind auch zulässig. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich wie das Wort „*Diamant*“ oder der Name des *Farbedelsteins* sein
 - Im Falle einer Beschichtung muss das beschichtete Material als „beschichtetes [Name des Materials]“ angegeben werden



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Produkte aus im Labor gezüchtetem Material

- b. Zusammengesetzte Materialien: Zusammengesetzte im Labor gezüchtete Materialien, die aus zwei oder mehr Teilen bestehen, sind als „zusammengesetzt“, „Dublette“ oder „Triplette“ sowie mit dem richtigen Namen des Materials, aus dem sie bestehen, anzugeben. Die Verwendung des Begriffs „*Diamant/Edelstein*“ oder „*Labor-/hergestellter/synthetischer Diamant/Edelstein*“ ist für solche Steine nicht zulässig. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich sein wie der Name des verwendeten Materials. Mitglieder dürfen keine Begriffe und Definitionen verwenden, die in Bezug auf zusammengesetzte Steine irreführend sind und/oder Informationen über ihre Bestandteile verschleiern
 - f. Rekonstruierte Steine: Rekonstruierte Steine, für die im Labor gezüchtete Materialien verwendet wurden, sind als solche anzugeben. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich sein wie der Name des Materials
 - g. Imitate (oder Nachahmungen): Ein Produkt, mit dem das optische Erscheinungsbild von im Labor gezüchteten Materialien nachgeahmt wird, das sich aber hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung, der physikalischen Eigenschaften und/oder der Struktur von diesen unterscheidet, ist als „Imitat“ oder „Nachahmung“ mit dem richtigen Namen des Materials, aus dem es besteht, anzugeben (z. B. „X-Kompositum“, „Glas“, „Kunststoff“). Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich sein wie der Name des im Labor gezüchteten Materials. Imitate dürfen nicht als im Labor gezüchtet oder im Labor hergestellt bezeichnet werden
 - e. Beschreibungen von polierten im Labor gezüchteten Materialien: Beschreiben die Größe oder das Karatgewicht, die Farbe, die Reinheit oder den Schliff von im Labor gezüchteten Diamanten und Farbedelsteinen im Einklang mit den anerkannten Richtlinien der jeweiligen Rechtsordnung
 - f. Verbesserungen: Jeder Teil des Züchtungs-/Herstellungsprozesses oder nachfolgende Verbesserungen des erzeugten Materials, die als instabil und/oder nicht dauerhaft angesehen werden, sind anzugeben
 - g. Produktangaben zu *Gesundheit und Sicherheit*: Bezüglich *Gesundheit und Sicherheit* bei den in LGMS 27.1 genannten Materialien in *Schmuckprodukten*, die an *Endverbraucher* verkauft werden, machen die Mitglieder alle erforderlichen Angaben. Dazu gehören auch strahlenbehandelte im Labor gezüchtete Materialien
- 27.3 Mitglieder ergreifen umfangreiche und dokumentierte Maßnahmen, um den Kauf oder *Verkauf* von nicht angegebenen Materialien zu vermeiden. Zu diesem Zweck müssen Mitglieder, die im Labor gezüchtete Materialien kaufen oder verkaufen:
- a. sich von ihren Lieferanten eine schriftliche Garantie geben lassen
 - b. über effektive Richtlinien, *Verfahren*, Schulungen und Überwachungssysteme verfügen, um zu vermeiden, dass nicht angegebene Materialien in ihren Betriebsstätten gegen im Labor gezüchtete Materialien ausgetauscht werden können
 - c. einen dokumentierten *Due-Diligence-Prozess* zur Ermittlung und Minderung von Risiken im Hinblick auf nicht angegebene Materialien anwenden, die in ihre Lieferkette gelangen
 - d. risikobasierte Tests zur Überprüfung von Produkten als im Labor gezüchtete Materialien auf Basis eines definierten, glaubwürdigen und transparenten Protokolls durchführen. Hierbei kann es sich um ein bereits vorhandenes, in der Branche akzeptiertes Protokoll oder um ein vom Mitglied definiertes Protokoll handeln. Das Protokoll muss:
 - i. ein geeignetes Verfahren zum Testen loser und eingefasster polierter im Labor gezüchteter Materialien enthalten
 - ii. entweder interne Tests mit geeigneten und effektiven Detektionsgeräten oder externe Tests bei einem qualifizierten Dienstleister (z. B. ein gemmologisches Labor) beinhalten
 - iii. mindestens einmal Tests an einem Punkt im *Prozess* beinhalten, an dem kein Risiko mehr besteht, dass nicht angegebene Materialien vor dem Verkauf des Pakets eingeführt werden könnten. Normalerweise ist dies kurz vor dem Verkauf
 - iv. Das Testprotokoll einschließlich des *Verfahrens* zur Abwicklung von empfohlenen Tests ist gegenüber Geschäftskunden offenzulegen
- 27.4 Mitglieder mit *Züchtungstätigkeiten* legen *Kunden* auf Anfrage die Züchtungsmethodik offen, unter Wahrung der *Vertraulichkeit*.



EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Produkte aus im Labor gezüchtetem Material

LGMS 28: GRADUIERUNG, ANALYSE UND BEWERTUNG

- 28.1 Gemmologische Labore und Unternehmen, die Graduierungs-, Forschungs- oder Analyseberichte oder *Bewertungsgutachten* ausstellen:
- verfügen über klar dokumentierte Richtlinien und *Verfahren*, um sicherzustellen, dass das Labor oder der Betrieb nach einem formalen *Managementsystem* organisiert ist – mit klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten für Prüfer und Gutachter zur Unterstützung der Konsistenz und Integrität
 - müssen, wenn sie Graduierungs-, Forschungs- oder Analyseberichte oder *Bewertungsgutachten* erstellen, die auch den Verkauf von unter diesen LGMS fallenden Produkten betreffen, die *Verfahren* zur Vermeidung aller potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte unter *Einhaltung* von LGMS 28.4 und 28.5 festlegen und dokumentieren
 - dokumentieren und implementieren technische Anforderungen in Bezug auf alle *Prozess*-bezogenen Faktoren, die sich auf die Chain of Custody (CoC) durch das Labor, die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Tests, die Graduierung oder die *Berichterstattung* über Ergebnisse auswirken
 - implementieren Dokumente und Prozesse für Geräte und Kalibrierung zur Festlegung und Kontrolle der Bedingungen, bestimmen die geeigneten Geräte und legen *Wartungsanforderungen* und *Kalibrierungsverfahren* für Geräte und Instrumente fest, um die Präzision und Konstanz ihrer Testergebnisse zu gewährleisten
- 28.2 Mitglieder, die Graduierungs-, Forschungs- oder Analyseberichte und Bewertungsgutachten erstellen:
- haben und verwenden die zur Erstellung der angebotenen Berichte erforderliche technische Grundausstattung
 - verfügen über *Systeme*, die auf einer wissenschaftlichen Methode basieren und zur Erzielung gültiger und reproduzierbarer Ergebnisse ausreichend gründlich und umfassend sind, und über *Managementsysteme*, um sowohl die Qualität als auch die Unabhängigkeit der erstellten Analysen und Berichte zu gewährleisten
 - implementieren notwendige zusätzliche *Systeme* für die Qualitätskontrolle und -sicherung (einschließlich ausreichender *Systeme* für die Datenerfassung sowie für die Kalibrierung und Prüfung der verwendeten Prüfgeräte) und ein robustes COC-Programm für die in ihrem Besitz befindlichen Produkte, um die erforderliche Trennung der Produkte zu gewährleisten, solange sie sich in ihrem Besitz befinden
 - stellen sicher, dass die Anonymität des Kunden während des *Testprozesses* gewahrt bleibt
- 28.3 Mitglieder, die *Graduierungs-* und/oder *Analyseberichte* erstellen, müssen angeben, ob die Bewertung eine Überprüfung der Herkunft – natürlich oder im Labor gezüchtet – beinhaltet und ob dies für alle Steine durchgeführt wurde.
- 28.4 Mitglieder, die auf der Grundlage von Sachverständigengutachten Berichte zur Bewertung des Geldwerts erstellen, müssen die Person oder *Organisation* ermitteln, die den Bericht angefordert hat, und eine Erklärung zu dem Zweck abgeben, für den der Bericht angefordert wurde. Diese Mitglieder stellen sicher, dass angemessene Maßnahmen zur Wahrung des Kundengeheimnisses und Vermeidung von *Interessenkonflikten* getroffen werden.
- 28.5 Mitglieder, die *Graduierungsberichte*, Analyseberichte und/oder *geografische Herkunftsberichte* oder Geldwertberichte bereitstellen, müssen gegebenenfalls ihre Beziehung zum Verkäufer des Gegenstands und alle relevanten Interessen, die der Prüfer, Analytiker oder Gutachter oder die Organisation am Verkauf des Schmuckprodukts hat, offenlegen, das verwendete Graduierungssystem beschreiben und Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen sowie alle anderen spezifischen Informationen im Zusammenhang mit dem Bericht angeben. Diese Informationen müssen in einfacher Sprache abgefasst und leicht zugänglich sein.

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Wichtige Referenzen



WICHTIGE REFERENZEN

- GRI 305 Emissions Reporting Standard der Global Reporting Initiative
- Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard
- Übereinkommen 29 der IAO
- Übereinkommen 132 der IAO
- Übereinkommen 138 der IAO
- Übereinkommen 14 der IAO
- Übereinkommen 182 der IAO
- Übereinkommen 183 der IAO
- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998
- Empfehlung 146 der IAO
- Empfehlung 190 der IAO
- Übereinkommen 102 der IAO
- International Code of Conduct Association
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten*
- Pariser Abkommen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

EINFÜHRUNG	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	VERANTWORTUNGS- VOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	ARBEITNEHMER- RECHTE UND ARBEITS- BEDINGUNGEN	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	PRODUKTE AUS IM LABOR GEZÜCHTETEM MATERIAL	WICHTIGE REFERENZEN
------------	--------------------------	---	---	---	--	------------------------

Danksagungen



Die Entwicklung des Standards für im Labor gezüchtete Materialien wurde durch die Zusammenarbeit und die Beiträge eines engagierten Teams von Fachleuten, Experten und Interessengruppen ermöglicht. Wir möchten uns bei den folgenden Personen und Organisationen für ihre wertvollen Beiträge, ihr Fachwissen und ihre Unterstützung ganz herzlich bedanken:

NORMENAUSSCHUSS

Den gemeinsamen Vorsitz haben Ainsley Butler (für Nicht-Industriemitglieder) und Purvi Shah (Industriemitglieder), Alexander Gul, Charlène Nemson, Didier Backaert, Eduard Stefanescu, Gavin Hilson, Ilan Kaplan, Jenny Hillard, Joëlle Ponnelle, Kimberly Wenzel, Laurent Massi, Maggie Gabos, Marcin Piersiak, Marco Quadri, Marie-Charlotte Druesne Chancogne, Monica Barcellos Harris, Noora Jamsheer, Philippe Telouk, Renata Lawton-Misra, Robin Kolvenbach, Salah Hussein, Sara Yood, Silvia Bezzone, Tehmasp Printer, Trisevgeni Stavropoulos. Ferner möchten wir uns bei den Mitgliedern bedanken, die während des Entwicklungsprozesses im Ausschuss mitgearbeitet haben.

RJC-TEAM

Suzanne Brooks, Caroline Watson, Daniel Finn, Charlotte Stanbridge, Isabella Wild, Edena Klimenti, John Hall, Mark Jenkins

BERATUNGSSPEZIALISTEN

Clark McEwen, Sam Brumale, Effie Marinos

Zudem möchten wir unserer Arbeitsgruppe für im Labor gezüchtete Materialien danken, die mit ihrem wertvollen Fachwissen und ihrer Sachkenntnis wesentlich zum Entwicklungsprozess beigetragen hat.

Unser Dank gilt allen Teilnehmern, die in der öffentlichen Konsultationsphase mitgewirkt und aufschlussreiche Rückmeldungen gegeben haben. Die Entwicklung des Standards für im Labor gezüchtete Materialien spiegelt die Zusammenarbeit und das Engagement des RJC und seiner Mitglieder in der gesamten Lieferkette von Uhren und Schmuck wider, um den strengsten Standard der Branche für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu erreichen.



**THE COUNCIL FOR RESPONSIBLE
JEWELLERY PRACTICES LTD.**

3rd Floor, 2-3 Hind House,
London, EC4A 3DL

Responsible Jewellery Council ist der Handelsname
des Council for Responsible Jewellery Practices Ltd.

Eingetragen in England und Wales unter
der Firmennummer 05449042.

1. Version: Februar 2025

Auf der RJC-Website können Sie feststellen,
ob dies die neueste Version ist.